

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015
Bremen

Auskunft erteilt
Julius David Walther
Zimmer 505
T: +49(0)421 361 15643
F: +49(0)421 496 89240

Lt. Verteiler

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 023-1
(bitte bei Antwort angeben)

Rundschreiben Nr. 05/2016

Neue Formulare 231 und 232 zur Tariftreue

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 02/2016 habe ich Sie darüber informiert, dass mit Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe zum 30.04.2016 Bauaufträge, die national vergeben werden und keine Binnenmarktrelevanz haben, künftig nur noch an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz).

In Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Anforderungen erhalten Sie anliegend die an diese Anforderung angepassten Formulare 231 und 232.

Hierzu folgende Anwendungshinweise:

1. Soweit die zu vergebende Bauleistung in allen Leistungsteilen dem fachlichen und örtlichen Geltungsbereich eines vom Tarifregister gelisteten Tarifvertrages unterfällt, ist dieser unter der Ziffer 1a des **Formulars 231** („Erklärung Auftragnehmer“) anzugeben.

2. Soweit nur Teilbereiche des Auftrags einem gelisteten Tarifvertrag zugeordnet werden können oder unterschiedliche Teilbereiche den Anwendungsbereich unterschiedlicher Tarifverträge berühren, ist eine Einzelzuordnung der betroffenen Leistungsteile unter Verwendung des Musterblattes **Anlage zu 231** vorzunehmen. Hierbei empfiehlt sich eine Orientierung an der Systematik und der Nummerierung des Leistungsverzeichnisses.
3. Wie im Rundschreiben 02/2016 bereits erläutert bleibt es für den Fall, dass für dieselbe (Teil-)Leistung unterschiedliche Tarifverträge zur Anwendung kommen könnten, dabei, dass zunächst repräsentative Tarifverträge festgelegt werden müssen. Für die betroffenen Branchen finden sich derzeit noch keine Tarifverträge in der Liste des Tarifregisters; hier wird zunächst mit den bereits bekannten Mindestlohnregelungen, die sich nun in Ziffer 1b bis 1d des **Formulars 231** („Erklärung Auftragnehmer“) wiederfinden, weitergearbeitet.
4. Die zur Verfügung gestellten Formulare und Musterblätter sind **ab dem 01.07.2016** bei der Vergabe von Aufträgen ausschließlich zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susann Blaseio

Anlagen

Formular 231

Musterblatt Anlage 1 zu 231

Formular 232

Musterblatt Anlage 1 zu 232